

DACHNEIGUNG:
 ERDGESCHOSSE GEBÄUDE VON 0-23°
 OHNE KNIESTOCK UND DACHGAUPEN, EINDECKUNGSMATERIAL BELIEBIG
 ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS 23-32°
 DÜBELKUNN-ZIEGEL, OHNE KNIESTOCK, DACHGAUPEN AUF JEDER SEITE BIS 1/3 FIRSTLÄNGE,
 HÖCHSTBREITE-EINER-GAUPE-BIS-2,30m
 ERDGESCHOSS U. EIN OBERGESCHOSS 27-34°
 DACHDECKUNG-ZIEGEL, OHNE KNIESTOCK UND GAUPEN
 ERDGESCHOSS U. ZWEI OBERGESCHOSS 30-35°
 DACHDECKUNG-ZIEGEL, OHNE KNIESTOCK UND GAUPEN
 HÖHE DER GEBÄUDE GEGEN DIE STRASSE:
 KELLERBECKE OBERKANTE + 50 BIS 80 CM ÜBER STRASSEDECKE, BE DREIGESCHOSSIGEN
 GEBÄUDEN BIS + 1,20 m

1. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES:

----- GRENZE DES VERFAHRENSBEREICHES

2. BAUWEISE, ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

REINES WOHNBAUGEBIET, NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREITRE KÖNNEN DURCH STADTRATSBE-
 SCHLUSS ZUGELASSEN WERDEN. OFFENE BAUWEISE, JEDER IST ENTSPRECHEND DER BAULICHEN
 NUTZUNGSFORM DIE ZUSAMMENSETZUNG EINZELNER WOHN- U. NEBEN- GEBÄUDE MIT GARAGEN UND NEBEN-
 RÄUME FÜR HEIMARBEIT KÖNNEN IN DIE GEBÄUDE EINGEPLANT WERDEN. DIE IM PLAN DAR-
 GESTELLTE STELLUNG, FIRSTRICHTUNG UND LAGE DER EINZELNEN BAUKÖRPER SIND VERBINDLICH.

WOHN- GEBÄUDE: BESTEHEND	
WOHN- GEBÄUDE: NEU VORGESEHEN	
NEBEN- GEBÄUDE U. GARAGEN: BESTEHEND	
NEBEN- GEBÄUDE U. GARAGEN: NEU VORGESEHEN	
GEMISCHT GEBÄUHLICH	
GESCHOSSZAHL:	
ZWINGENDE VORSCHRIFT	
E	NUR ERDGESCHOSS
E + DG	ERDGESCHOSS U. AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
E + 1	ERDGESCHOSS U. 1 OBERGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS
E + 2	ERDGESCHOSS U. 2 OBERGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS
E +	ERDGESCHOSS U.
0,2	FLÄCHENNUTZUNGSZAHL

3. VERBAUBARE FLÄCHEN, BAULINIEN:

BRINDENDE GEBÄUDEFLUCHTLINIEN, NEU FESTGESETZT	
VORDERE BEBAUUNGSGRENZEN, NEU FESTGESETZT	
SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BEBAUUNGSGR., NEU FESTGESETZT	
VORBEHALTSFRÄGHE	

4. VERKEHRSFLÄCHEN:

BEREITS IN ÖFFENTLICHEM BESITZ U. AUSGEBAUT	
BEREITS IN ÖFFENTLICHEM BESITZ, NICHT AUSGEBAUT	
NOTWENDIG, NOCH NICHT IN ÖFFENTL. BESITZ	
PARKPLÄTZE	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN	

5. GRÜNFLÄCHEN:

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN GEPLANT ODER BESTEHEN BLEIBEND	
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEPLANT ODER BESTEHEN BLEIBEND	

6. FASSADENGESTALTUNG:

ALLE HAUPT- U. NEBEN- GEBÄUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDEN AUSSENPUTZ ZU VERSEHEN.
 AUFFALLIG GEMISCHTER PUTZ IST NICHT ZUGELASSEN.
 DIE VERWENDUNG VON ZUEINANDER KONTRASTIERENDEN FARBEN IST UNZULÄSSIG.

7. NEBEN- GEBÄUDE:

NEBEN- GEBÄUDE SIND AUSSERHALB DER DURCH BAULINIEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN NICHT
 ZUGELASSEN. DIES GILT AUCH FÜR NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEBÄUDE.

8. EINFRIEDRUNGEN:

HÖHE EINSCHLIESSLICH DES SOCKELS 1,20 m. SOCKELHÖHE HÖCHSTENS 20 cm ÜBER GESTEIGOK.
 ZUGELASSEN SIND ALLE ARTEN VON ZÄUNEN, MIT AUSNAHME VON MAUERN, STACHELDRAHT
 UND MASCHENDRAHT OHNE EINFRIEDUNG, SOHN RÄNDIG.
 NICHT AN DER STRASSE LIEGENDE EINFRIEDRUNGEN KÖNNEN AUCH IN MASCHENDRAHT OHNE RAHMEN
 AUSGEFÜHRT WERDEN.

HINWEISE

1. ERSCHLIESUNGS- U. HOCH- U. NIEDER- DRUCKLEITUNGEN:

WASSERLEITUNG VORHANDEN	
ABWASSERKANAL VORHANDEN	
HÖCHSTSPANNUNGSKABEL ODER FREILEITUNGEN	
NIEDERSPANNUNGSKABEL	

2. GRUNSTÜCKSGRENZEN:

ALTE, BESTEHEN BLEIBEND	
ALTE, AUFZUNEHMEN	
NEU FESTZUSATZENDE	

3. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

ERSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 2 (6) BBAUG. VOM 9.3.1964. BIS 8.4.1964

ALS SATZUNG AUFGESTELLT MIT STADTRATSBE SCHLUSS VOM 29.4.1964

HERZOGENAURACH, DEN 20.2.1964

GENEHMIGT GEM. § 11 BBAUG. MIT BEI... BESCHIED VOM... NR...

BEARBEITET: HERZOGENAURACH AM 27.5.1964

ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 12 BBAUG. VOM... BIS...

ALS SATZUNG IN KRAFT GETRETEN AM...

STADTBAUAMT
 Ullrich
 STADTBAUMEISTER

STADT HERZOGENAURACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 4

ZWISCHEN NUTZUNGS- U. FLUGHAFENSTRASSE

MASSTAB 1:1000

